

Herrn Landrat
Werner Stump

im Hause

09.02.2006

Antrag zur Sitzung des Kreistages am 16.02.2006

Sehr geehrter Herr Landrat,

anliegend überreichen wir fristgemäß in Ergänzung unseres Antrags vom 02.02.2006

**Resolution des Kreistages
zur Erhöhung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen**

den Resolutionstext, der im Vorfeld mit allen Fraktionen im Hause abgestimmt wurde und bitten diesen in der Sitzung zur Abstimmung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Hardy Fuß
Fraktionsvorsitzender

f.d.R.
Renate Hahlweg
Fraktionssekretärin

Anlage

Verteiler
Fraktionen

CDU-Kreistagsfraktion
FDP-Kreistagsfraktion

SPD-Kreistagsfraktion
Grüne-Kreistagsfraktion

Ministerpräsidenten des
Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Jürgen Rüttgers
Stadttor 1

40219 Düsseldorf

16. Februar 06

**Resolution des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises
Mehr öffentliche Bauaufträge für die Kommunen in NRW durch Erhöhung der
Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen**

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

die Kommunen in Nordrhein-Westfalen brauchen mehr Spielraum bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge. Dies ist eine Forderung, die jüngst Kreishandwerksmeister Hans-Peter Wollseifer auf dem Neujahrsempfang der Kreishandwerkerschaft erhoben hat, dem Sie persönlich beigewohnt haben. Vorbildfunktion hat hier das Land Bayern, in dem es seit November 2005 Erleichterungen bei der Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) gibt, wonach die Kommunen mehr Aufträge freihändig vergeben oder im Rahmen einer sog. beschränkten Ausschreibung anbieten können. Bayern hat die Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen von kommunalen Bauleistungen für alle Kommunen und Landkreise verbindlich festgelegt. In Auslegung des § 3 Nr. 3 Abs. 1 lit. a VOB/A sind dort die folgenden Wertgrenzen für eine beschränkte Ausschreibung von kommunalen Bauleistungen ohne weitere Einzelbegründung zulässig:

- 300.000 Euro (vorher 125.000 Euro) im Tiefbau,
- 150.000 Euro (vorher 75.000 Euro) für Rohbauarbeiten im Hochbau
- und 75.000 Euro (bisher 40.000 Euro) für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung.
- Bis zu einer Wertgrenze von 30.000 Euro ist eine freihändige Vergabe von kommunalen Bauleistungen ohne weitere Einzelbegründung zulässig.

...

Um im Vergabeverfahren Wettbewerb und Transparenz zu gewährleisten und die Manipulationsgefahr zu minimieren, sind bei Inanspruchnahme der Wertgrenzenregelung mehrere Maßnahmen erforderlich:

- Erkundung des Marktes durch formlose Information der Fachöffentlichkeit über größere Bauvorhaben in regionalen Tageszeitungen oder anderen geeigneten Medien und Aufforderung an Baufirmen, ihr Interesse an der Beteiligung zu bekunden;
- Aufforderung von mindestens drei bis acht Bewerbern zur Abgabe eines Angebots, abhängig von Marktsituation und Auftragswert;
- Ausreichende Streuung der Aufforderung (je nach Art und Umfang des Auftrags in der Regel ein bis zwei Bewerber aus anderen Gemeinden bzw. aus anderen Landkreisen) und regelmäßiger Wechsel der Bewerber;
- Vermeidung von Manipulation und Korruption durch organisatorische und gegebenenfalls personelle Maßnahmen.

In Nordrhein-Westfalen gilt bei der Auftragsvergabe zwar genau wie im Bundesland Bayern Bundesrecht und damit die Teile A und B der VOB, es gibt bisher jedoch keine einheitlichen Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen wie dort. Es ist vielmehr Sache der Kommunen und Kreise, diese Wertgrenzen festzulegen, lediglich für Auftragsvergaben des Landes ist in § 55 LHO eine Wertgrenze festgeschrieben (bis zu 50.000 Euro beschränkte Ausschreibung, 10.000 Euro freihändige Ausschreibung), ab der von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden kann.

Für die Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A im Rhein-Erft-Kreis ist nach der aktuellen Dienstanweisung des Landrates vom 12.03.2003 bis zu 7.500 Euro eine freihändige Vergabe möglich, bei Vergaben bis zu 50.000 Euro kann eine beschränkte Ausschreibung erfolgen. Der Spielraum bei der Auftragsvergabe ist damit nur sehr klein. Die Summen in den anderen Kreisen unseres Landes dürften vergleichbar sein, die der Kommunen liegen oft noch unter diesen Werten. Darüber hinaus sind die Ausschreibungsverfahren langwierig und zudem kostenträchtig, da sie in der Regel fünf bis zehn Prozent der Auftragssumme verschlingen.

Die neue nordrhein-westfälische Landesregierung hat sich unter Ihrer Führung u. a. zur Aufgabe gemacht, unnötige Bürokratie in den Amtsstuben abzubauen. Mehr Flexibilität bei der Auftragsvergabe würde, wie sich aus dem o. g. ergibt, einen wichtigen Schritt hin zu weniger Bürokratie bedeuten. Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises fordert daher die Wiederaufnahme und Fortsetzung der bereits von der vorherigen Landesregierung vorbereiteten Reformierung des Vergaberechts nach bayrischem Vorbild. Eine entsprechende Änderung des Vergaberechts würde für die

...

Kommunen und Kreise bei hohen Wertgrenzen mehr Rechtssicherheit bei der Auftragsvergabe bedeuten, Aufträge könnten flexibler, schneller und unbürokratischer vergeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Willi Zylajew MdB
CDU-Fraktionsvorsitzender

gez.
Hardy Fuß
SPD-Fraktionsvorsitzender

gez.
Ralph Bombis
FDP-Fraktionsvorsitzender

gez.
Doris Lambertz
Grüne-Fraktionsvorsitzende